

SCHULUNGSZENTRUM FÜR TIERVERHALTENSTHERAPIE UND ERZIEHUNGSBERATUNG TVT

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Inhaltsverzeichnis

I)	Basisvereinbarungen	3
1.	Unternehmensinformationen	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Preise und Gültigkeit von Angeboten des SzTVT	3
4.	Änderungsvorbehalt	3
5.	Datenschutz, Persönlichkeits-, Urheber- und Markenrecht	3
5.1	Persönliche Daten	3
5.2	Bildmaterial	4
5.3	Copyright von Unterlagen des SzTVT	4
5.4	Copyright von Unterlagen von Kooperationspartnern.....	4
5.5	Konzept- und Ideenschutz / geistiges Eigentum/Markenrecht	4
5.6	Konzept- und Ideenschutz Kooperationspartner.....	5
6.	Änderungen persönlicher Daten von Kunden.....	5
7.	Notwendiges Equipment.....	5
8.	Haftungsausschluss	5
9.	Zahlungsverzug	6
10.	Rechtswirksamkeit.....	6
II)	Ausbildungen / Lehrgänge	6
1.	Teilnahmevoraussetzungen.....	6
2.	Definition Teilnahme EU-Länder/Nicht-EU-Länder.....	6
3.	Ausbildungsbeginn	6
4.	Vertragsbestätigung / Ablehnung	7
5.	Versand von Lehrmaterial	7
6.	Kosten	7
6.1	Ausbildungskosten / Rechnungslegung	7
6.2	Zusatzkosten bei Lehrgängen	7
7.	Lehrgangslaufzeit.....	7
7.1.	Lehrgangslaufzeit (LG LZ).....	7
7.2.	Überschreitung der Lehrgangslaufzeit.....	7
7.3.	Unterschreitung der Lehrgangslaufzeit.....	7
7.4.	Lehrgangsunterbrechung	8
8.	Lehrgangsabschluss/Studiumsverlängerung	8
8.1	Lehrgangsabschlusszeit.....	8
8.2	Studiumsverlängerung	8
9.	Lehrgangsabschluss	8
9.1	Zeitraumen	8
9.2	Durchführung/Prüfungen	8
9.3	Wiederholungsprüfungen.....	9
9.4	Schriftliche Abschlussprüfungen Einsichts- und Beeinspruchungsrecht	9
9.5.	Lehrgangsabschlüsse / Empfehlungen / Berechtigungen	9
9.6	Kein Lehrgangsabschluss (keine Prüfung/en)	9
10.	Rücktritts-/Widerrufsrecht bei Ausbildungsverträgen.....	10
10.1	Rücktrittsfrist	10
10.2	Erklärung des Rücktritts	10
10.3	Widerrufsfolgen	10
10.4	Widerrufsformular	10
11.	Kündigung von Ausbildungsverträgen	11
11.1.	Kündigung von Ausbildungsverträgen durch Schülerinnen.....	11
11.2.	Kündigung von Ausbildungsverträgen durch das SzTVT	11
III)	Weitere rechtliche Informationen	11
1.	Untersuchung/Behandlung/Diagnosestellung.....	11
2.	DSGVO.....	11
	Impressum.....	11

I) Basisvereinbarungen

1. Unternehmensinformationen

Schulungszentrum für Tierverhaltenstherapie und Erziehungsberatung TVT
Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Rahmen von E-Learning und Blended Learning /
Erwachsenenbildung
A - 1170 Wien, Alszeile 57-63/6/4
Telefon: +43/699/10957958
E-Mail: office@sztvt.at
Website: www.sztvt.at (www.sztvt.de)

2. Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Schulungszentrum für Tierverhaltenstherapie und Erziehungsberatung TVT (in weiterer Folge kurz SzTVT) und Kunden gelten ausschließlich die Allgemeinen-AGB des SzTVT in ihrer derzeit gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen von TeilnehmerInnen erkennt das SzTVT nicht an, es sei denn, das SzTVT hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

3. Preise und Gültigkeit von Angeboten des SzTVT

Alle Preise des SzTVT sind bei den jeweiligen Dienstleistungen angeführt, verstehen sich in Euro. Es gilt die Kleinunternehmerregelung (Umstanzsteuerbefreiung). Angebote und angeführte Preise sind gültig bis auf Widerruf.

4. Änderungsvorbehalt

Wir behalten uns ev. notwendige Änderungen hinsichtlich der Ausbildungsangebote vor. Dies beinhaltet Unterlagen, Storno- und Teilnahmebedingungen, Abschluss-voraussetzungen sowie Art und Umfang von Praktika.

5. Datenschutz, Persönlichkeits-, Urheber- und Markenrecht

5.1 Persönliche Daten

Vertragspartner stimmen zu, dass ihre personenbezogenen Daten (Name, Geb. Datum, Adresse, Tel.Nr., Mail-Adr., Geschlecht, Titel, Homepage, Ausweiskopie) zum Zweck der individuell zutreffenden notwendigen Datenverarbeitung (Ausbildungsregistrierung, Teilnahmeregistrierung, Zusendung von Rechnungen, Zusendung von Unterlagen und Bestätigungen) beim SzTVT gespeichert werden. Es werden keine sensiblen und/oder biometrischen Daten gespeichert, es wird kein Profiling durchgeführt. Die Verarbeitung und Verwendung der Daten erfolgt mit Hilfe automatisierter Verfahren („Kundendatei“ in elektronischer Form). Es erfolgt eine Weiterleitung von notwendigen, relevanten Daten an notwendige bzw. betroffene Auftragsverarbeiter (Praktikumsstellen, Buchhaltung, Rechtsanwalt, Inkassobüro). Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich beim DSGVO-Verantwortlichen des SzTVT widerrufen werden.

Sind die angegebenen personenbezogenen Daten für das SzTVT nötig, um Leistungen zu erbringen, können betroffene Leistungen bei Widerruf nicht mehr erbracht werden. Vertragspartner erteilen mit Übermittlung von schriftlichen Anmeldungen oder bei Onlineregistrierung die Zustimmung zur Verarbeitung ihrer Daten durch das SzTVT wie angeführt.

5.2 Bildmaterial

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge von Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Prüfungen Fotos gemacht bzw. Videos gedreht werden können bzw. müssen. Gegen das Mitfilmen von Prüfungen kann nicht widersprochen werden. Mit ihrer Teilnahme erteilen Kunden dem SzTVT die Erlaubnis, Fotos bzw. Videos, auf denen sie und/oder ihre Hunde ganz oder teilweise zu sehen sind, im Rahmen des SzTVT zu verwenden und zu veröffentlichen, ohne eine ausdrückliche Einzelerlaubnis einzuholen. Kunden können dieses Recht ohne Angabe von Gründen innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss widerrufen. Ein Widerruf ist nur auf Fotos/Videos gültig, auf denen Kunden zu sehen und zu erkennen sind. Fotos/Videos von Hunden können auch bei Widerruf im Rahmen des SzTVT verwendet und veröffentlicht werden. Bei freiwillig eingesandten oder auf anderem Weg zur Verfügung gestelltem Bildmaterial geht das Copyright automatisch an das SzTVT über.

5.3 Copyright von Lehrgangunterlagen des SzTVT

Schriftliche Unterlagen des SzTVT, die sich im engeren oder weiteren Sinne auf einen Lehrgang beziehen (u.a. Lehrunterlagen, Handouts, Prüfungsunterlagen etc.), unterliegen dem Urheberrechtsgesetz Österreich in seiner jeweils gültigen Fassung. Jede Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, Übersetzung und Wiedergabe, der Verkauf und Verleih, die Überlassung, Weitergabe, Zurverfügungstellung und das zugänglich machen an bzw. für Dritte ist auf Dauer untersagt. Das ausschließliche Recht an einem Werk liegt beim Urheber bzw. gegebenenfalls einem oder mehreren Miturhebern. Urheber bzw. eventuelle Miturheber sind in den Werken genannt. Schüler erhalten das Recht, die Ihnen zugesandten Unterlagen (im pdf Format oder Papierformat) zu Lernzwecken zu nutzen. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

5.4 Copyrights von Unterlagen von Kooperationspartnern

Als Kooperationspartner sind alle Personen zu verstehen, die in Aus-, Fort- und Weiterbildungen involviert sind. Ausgehändigte Unterlagen jeder Art (Lehrgangunterlagen, Handouts, Prüfungsunterlagen, etc.) sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht (auch nicht auszugsweise) ohne Einwilligung des Urhebers vervielfältigt, publiziert, abgeändert, nachgedruckt, an Dritte weitergegeben (ausgehändigt, zur Einsicht überlassen etc.) oder gewerblich genutzt werden. Alle geschützte Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweiligen gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind.

5.5 Konzept- und Ideenschutz / geistiges Eigentum/Markenrecht

Das Konzept des SzTVT untersteht in seinen sprachlichen Teilen dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Jegliche Nutzung, Verwendung, Bearbeitung, Weitergabe und Verwertung des Konzeptes oder Teilen davon ist anderen Personen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des SzTVT nicht gestattet. Das Konzept enthält relevante Ideen, Grafiken und Illustrationen, die als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungs- bzw. Umsetzungsstrategie definiert werden können. Daher sind jene Elemente des Konzepts geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungs- bzw. Umsetzungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Es ist zu unterlassen, diese vom SzTVT im Rahmen des Konzepts verwendeten Ideen wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen. Genehmigungen zur Nutzung werden ausschließlich vom SzTVT erteilt.

5.6 Konzept- und Ideenschutz Kooperationspartner

Als Kooperationspartner sind alle Personen zu verstehen, die in Aus-, Fort- und Weiterbildungen involviert sind. Konzepte von Kooperationspartnern unterstehen in ihren sprachlichen Teilen dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Jegliche Nutzung, Verwendung, Bearbeitung, Weitergabe und Verwertung von Konzepten oder Teilen davon ist anderen Personen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Kooperationspartner nicht gestattet. Die Konzepte enthalten relevante Ideen, Grafiken und Illustrationen, die als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungs- bzw. Umsetzungsstrategie definiert werden können. Daher sind jene Elemente von Konzepten geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungs- bzw. Umsetzungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Es ist zu unterlassen, diese von Kooperationspartnern im Rahmen von Konzepten verwendeten Ideen wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen. Kooperationspartner des SzTVT tragen zu einem wichtigen Teil zur hohen Qualität der Ausbildungen bei. Ein gutes Kooperationsverhältnis kommt daher allen Kunden zugute. Sollte ein Kooperationsverhältnis durch widerrechtliche Copyrightverletzung geschädigt werden, behält sich das SzTVT weitere Schritte vor.

6. Änderung persönlicher Daten von Kunden

Kunden verpflichten sich, jede Änderung ihrer personenbezogenen Daten unverzüglich dem SzTVT per Mail (office@sztvt.at) mitzuteilen. Können Unterlagen oder Informationen aufgrund von Nichtmeldungen nicht zugestellt werden, liegt die Schuld beim Kunden.

7. Notwendiges Equipment

PC, ev. Drucker, marktüblicher, leistungsfähiger Internetanschluss, funktionsfähige Mail-Adresse; für die Teilnahme an Prüfungen Zoom und Kamera (falls eine Kamera nicht standardmäßig bei Laptop bzw. PC gegeben ist, muss eine solche zusätzlich angeschlossen werden) und Mikrofon.

8. Haftungsausschluss

Das SzTVT übernimmt keine Haftung bzw. Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der während Aus-, Fort- und Weiterbildungen von ReferentInnen gemachten Aussagen.

Jeder Kunde ist für sich selbst verantwortlich. Er trägt während einer Veranstaltung die vollen rechtlichen Konsequenzen für seine Handlungen inner- und außerhalb der Teilnehmergruppe und muss für verursachte Schäden selbst aufkommen. Ansprüche gegenüber dem Veranstalter können ausnahmslos nicht geltend gemacht werden. Das SzTVT haftet – soweit gesetzlich zulässig – nicht für Verluste oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände und Wertsachen der Kunden, es sei denn, dies ist auf ein grob fahrlässiges Verhalten von SzTVT-MitarbeiterInnen zurückzuführen, wofür der Anspruchsteller nachweislich ist. Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die während Pausen in Räumlichkeiten verbleiben, haftet das SzTVT – soweit gesetzlich zulässig – in keinem Fall. Ferner wird – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung für Personen- oder Tierschäden übernommen, die sich in Räumlichkeiten des SzTVT sowie der vom SzTVT für Veranstaltungszwecke benutzten Räumlichkeiten Dritter ereignen (z.B. Vortragsräume, Pausenräume, Gangflächen, Hundeplätze). Bei Ausfall einer Veranstaltung durch Krankheit der Referenten, höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung einer Veranstaltung. Das SzTVT kann in diesen Fällen nicht zum Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall verpflichtet werden. Für unmittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Anspruch Dritter wird nicht gehaftet.

9. Zahlungsverzug

Für den Fall des schuldhaften Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung von Verzugszinsen. Das SzTVT verrechnet gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 9% per anno. Der Kunde ist darüber hinaus auch zum Ersatz anderer, durch seinen schuldhaften Verzug verursachter Schäden verpflichtet. Dazu gehören insbesondere notwendige Kosten zweck-entsprechender, außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Ev. gewährte Rabatte (z.B. bei Einmalzahlung, Sonderkonditionen, Aktionen) können bei Zahlungsverzug (ab der Notwendigkeit einer 2. Mahnung) aufgehoben (rückverrechnet) werden. Weiters können Lehrgangsraten bei längerem, mehrfachem Zahlungsverzug in angemessenen Verhältnis zu den Laufzeiten per sofort fällig gestellt werden.

10. Rechtswirksamkeit

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die anderen Teile des Dokuments in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt. Die AGB bleiben daher auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform, Druckfehler sind vorbehalten.

II) Ausbildungen / Lehrgänge

1. Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmevoraussetzung für alle Lehrgänge: Erreichung des 18. Lebensjahres, Pflichtschulabschluss, gute Deutschkenntnisse; TeilnehmerInnen müssen physisch und psychisch in der Lage sein, die Anforderungen des gewählten Lehrganges erfüllen zu können.

2. Definitionen EU-Länder/Nicht-EU-Länder

Die Bedingungen für Teilnehmer aus EU-Ländern bzw. Nicht-EU-Ländern beziehen sich auf den Hauptwohnsitz des Antragstellers. Es wird kein Bezug auf eine Staatsbürgerschaft genommen.

3. Ausbildungsbeginn

Lehrgänge können jederzeit begonnen werden. Ein Lehrgang beginnt nach Einlangen des Vertrages beim SzTVT bzw. nach Ablauf der Widerrufsfrist.

4. Vertragsbestätigung / Ablehnung

Nach Ablauf der Widerrufsfrist (oder früher, wenn der/die Teilnehmer/in ausdrücklich einen Beginn vor Ablauf der Widerrufsfrist wünscht) wird die Lehrgangsrechnung bzw. erste Ratenrechnung und die Lehrunterlage bzw. erste Lehrunterlage verschickt.

Dies gilt als Bestätigung des abgeschlossenen Vertrages zwischen TeilnehmerInnen und dem SzTVT. Dem SzTVT steht es frei, die Ausbildung von bestimmten Personen abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausbildungspflicht.

5. Versand von Lehrmaterial

Die Lernunterlagen werden in elektronischer Form (per Mail) im pdf-Format verschickt. Der Versand des Lehrmaterials beginnt mit Vertragsabschluss und erfolgt zu Beginn bzw. bei Lehrgängen mit mehr als 2 Monaten Laufzeit im monatlichen Rhythmus, immer zu Monatsbeginn.

Eigentumsvorbehalt: Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum des SzTVT.

6. Kosten

6.1 Ausbildungskosten / Rechnungslegung

Ausbildungskosten sind laut Vertrag, einmalig oder in monatlichen Raten, zu bezahlen.

Bei monatlichen Zahlungen wird die erste Rechnung bei Lehrgangsbeginn gelegt, die weiteren Ratenrechnungen folgen im Monatsrhythmus, jeweils Anfang des Monats. Zahlungen sind prompt bzw. bis spätestens zu den, auf den Rechnungen angegebenen Zahlungsfristen auf das angeführte Konto zu leisten.

Überweisungsgebühren/-spesen, die von Banken eingehoben werden, gehen immer zu Lasten des Auftraggebers (Schülers).

Im Verzugsfall ist das SzTVT berechtigt, die Auslieferung von weiterem Lehrmaterial bzw. Erbringung der Betreuung, von der Zahlung von Zahlungsrückständen abhängig zu machen. Ist der Teilnehmer mit fälligen Zahlungen 4 Wochen im Rückstand und erfolgt nach einer weiteren Nachfristsetzung keine Zahlung, so wird der gesamte offene Restbetrag des Lehrganges fällig gestellt. Bei Nichtbezahlung von Lehrgangsgebühren, die eine Klage/Exekution zur Folge haben oder bei Nichtbezahlung mehrerer Raten, behält sich das SzTVT das Recht vor, einen nicht abgeschlossenen Lehrgang zu kündigen bzw. eine Abschlussprüfung zu verweigern.

6.2 Zusatzkosten bei Lehrgängen

Dabei handelt es sich um Kosten für Praktika oder Prüfungen. Preise von Trainern/Prüfern, obliegen diesen und können sich jährlich ändern.

7. Lehrgangslaufzeit

7.1 Lehrgangslaufzeit (LG LZ)

Zeitraum von Ausbildungsstart bis Lehrgangsende. Die Lehrgangslaufzeit ist bei jedem Lehrgang im Curriculum angegeben und wird auf der Rechnung angeführt.

7.2 Überschreitung der Lehrgangslaufzeit

Die bei einem Lehrgang angegebene Lehrgangslaufzeit kann nicht überschritten werden.

7.3 Unterschreitung der Lehrgangslaufzeit

Der Teilnehmer kann die angegebene Lehrgangslaufzeit unterschreiten, d. h. seine persönliche Studiendauer kann kürzer sein als die angegebene Lehrgangslaufzeit. Eine Unterschreitung ist nur beim Lehrgang Tierenergetik Hund, Katze und Pferd möglich. Die Lehrgangslaufzeit kann um maximal fünf Monate unterschritten werden. Werden bei verkürzter Lehrgangslaufzeit zwei Lehrgangsunterlagen pro Monat verschickt, erhöht sich auch die im Vertrag angeführte monatliche Ratenzahlung. Eine Unterschreitung der Lehrgangslaufzeit bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen SzTVT und Teilnehmer/in, wirkt sich auf die Lehrgangslaufzeit aus und ist bindend. Der Wunsch nach Unterschreitung der Lehrgangslaufzeit muss vom Teilnehmer / von der Teilnehmerin zu Ausbildungsbeginn (mit Übermittlung der Anmeldung) bekanntgegeben werden. Wird der Wunsch nach Anlegen des Lehrganges geäußert, wird für die systemmäßige Umstellung des Lehrganges eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € verrechnet. Das SzTVT übernimmt keine Verantwortung bzw. Gewährleistung, dass ein verkürzter Lehrgang positiv absolviert werden kann. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Verkürzung.

7.4 Lehrgangsunterbrechung

Bei Eintreten nicht vorhersehbarer, nachgewiesener, wichtiger Gründe (z.B. schwere andauernde Krankheit bzw. Unfallfolgen, Einberufung zum Wehrdienst, Geburt eines Kindes) können TeilnehmerInnen beim SzTVT schriftlich eine Unterbrechung des Lehrganges beantragen. Eine Unterbrechung ist nur beim Lehrgang Tierenergetik Hund, Katze und Pferd möglich. Eine Unterbrechung kann frühestens nach 4 Monaten stattfinden und es müssen noch mind. 3 Monate Laufzeit bis zum Lehrgangsende gegeben sein. Die maximale Unterbrechungsdauer beträgt 6 Monate und ist einmalig möglich. Für die systemmäßige Umstellung des Lehrganges wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 € verrechnet. Von einer Unterbrechung ist gleichermaßen der Versand der Lehrgangsunterlagen, als auch die monatlichen Ratenzahlungen betroffen. Allfällige offene Rechnungen sind bis zum Beginn der Unterbrechung zu begleichen. Durch eine Lehrgangskündigung wird eine bestehende Lehrgangsunterbrechung aufgehoben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Unterbrechung.

8. Lehrgangsabschlusszeit / Studiumsverlängerung

9.1 Lehrgangsabschlusszeit (LG AZ)

Dies ist der Zeitrahmen ab Ende der Lehrgangslaufzeit bis zu den Prüfungen. Der jeweilige Zeitrahmen richtet sich nach der Lehrgangsdauer und ist wie folgt festgelegt:

Lehrgängen mit einer Laufzeit von 1 bis 6 Monaten: 6 Monate.

Lehrgänge mit Laufzeit ab 7 Monaten: 12 Monate

Nach Ende der Lehrgangsabschlusszeit ist ein Lehrgangsabschluss grundsätzlich nicht mehr möglich. Es kann eine Vereinbarung über ein weiteres Jahr vereinbart werden, dies ist mit zusätzlichen Kosten verbunden.

8.2 Studiumsverlängerung

Nach Ende der Lehrgangslaufzeit beginnt die Studienverlängerung inkl. Gebühren.

Werden nach Ende der Lehrgangslaufzeit nur Prüfungen zum nächstmöglichen Termin abgelegt, fällt keine Gebühr an. Werden Prüfungen zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt (erstmalig oder Wiederholungen), fallen die Studiumsverlängerungsgebühren an. Die Gebühren für die Studiumsverlängerung werden pro Monat, bis zum tatsächlichen positiven Abschluss berechnet: Lehrgangsende bis Abschluss 10,00 €/Monat.

9. Lehrgangsabschluss

9.1 Zeitrahmen

Schriftliche Prüfungen werden 2x jährlich (Frühjahr, Herbst) vom SzTVT angeboten. Alle notwendigen schriftlichen Prüfungen sollten zum nächstmöglichen Termin nach Ende der Lehrgangslaufzeit abgelegt werden.

Termine für praktische Abschlussprüfungen (z.B. Dogsitter) werden individuell mit den PrüferInnen vereinbart. Praktische Prüfungen müssen bis spätestens 3 Monaten nach Lehrgangsende abgelegt werden.

Wird der Lehrgang nicht zu den o.a. Terminen abgeschlossen (alle Prüfungen abgelegt), wird die Studiumsverlängerung tangiert. Damit sind Studienverlängerungsgebühren verbunden.

9.2 Durchführung/Prüfungen

Jeder Lehrgang wird mit den dazu definierten Abschlussprüfungen abgeschlossen.

Das Recht auf Abschlussprüfungen steht nur denjenigen zu, die zuvor alle, mit einem Lehrgang verbundenen Verpflichtungen (ev. Praktika) absolviert haben.

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung erhalten AbsolventInnen das damit verbundene Lehrgangsabschlusszertifikat.

Klausuren / Schriftliche Abschlussprüfungen (Erstprüfungen)

Schriftliche Abschlussprüfungen werden online und zum mittels Multiple Choice-Tests bzw. Single-Choice-Tests durchgeführt. Voraussetzung ist ein PC, Kamera, Internet und Zoom.

Praktische Abschlussprüfungen

Termine werden direkt zwischen SchülerInnen und prüfungsabnehmenden Stellen vereinbart.

Kosten werden direkt an die PrüferInnen bezahlt.

Prüfungsergebnisse und –unterlagen müssen dem SzTVT übermittelt werden.

9.3 Wiederholungsprüfungen

Schriftliche Prüfung: Werden Prüfungen nicht bestanden, ist eine Wiederholungsprüfung abzulegen. Jede Prüfung kann dreimal wiederholt werden (= 4maliger Antritt). Wurde eine Prüfung nach viermaligem Antritt nicht bestanden, ist der positive Lehrgangsabschluss nicht gegeben.

Praktische Prüfungen: Werden Prüfungen nicht bestanden, ist eine Wiederholungsprüfung abzulegen. Jede Prüfung kann dreimal wiederholt werden (= 4maliger Antritt). Wurde eine Prüfung nach viermaligem Antritt nicht bestanden, ist der positive Lehrgangsabschluss nicht gegeben.

Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

Die Kosten von Wiederholungsprüfungen sind ident zu den Erstprüfungen.

9.4 Schriftliche Abschlussprüfungen Einsichts- und Beeinspruchungsrecht

In die schriftlichen Prüfungen/Beurteilungen ist bis 2 Wochen nach Prüfungstermin bzw. bis 2 Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung eine Einsichtnahme beim SzTVT (1170 Wien)

möglich. Hinsichtlich der Beurteilungen besteht bis 2 Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung

Beeinspruchungsrecht. Beeinspruchungen müssen schriftlich beim SzTVT vorgebracht werden.

Eine Beeinspruchung zieht eine kommissionelle Überprüfung (bestehend aus einer dreiköpfigen

Prüfungskommission) nach sich. Stellt sich heraus, dass die Prüfungsnote zu Unrecht vergeben

wurde, wird der Beeinspruchung stattgegeben und diese ist mit keinen Kosten für die SchülerInnen

verbunden. Stellt sich heraus, dass die Prüfungsnote zu Recht vergeben wurde, sind alle mit der

kommissionellen Prüfung verbunden Kosten von den Schülerinnen zu tragen.

9.5 Lehrgangsabschlüsse / Empfehlungen / Berechtigungen

Erst wenn erforderliche Abschlussprüfungen positiv abgelegt wurden, ist der Lehrgangserfolg nachgewiesen. Zu diesem Zeitpunkt gilt ein Lehrgang als abgeschlossen und es wird das

Abschlusszertifikat zum verschickt. AbsolventInnen mit abgeschlossenem Lehrgang werden auf der

Homepage des SzTVT geführt. AbsolventInnen mit sehr guter bis guter Lehrgangsbeurteilung

werden in die Liste der Empfehlungen aufgenommen.

Positiv abgeschlossene DogsitterInnen werden zusätzlich als Mitglied beim ÖBdH registriert und in den Dogsitterpool der dortigen Homepage aufgenommen.

Zu diesem Zeitpunkt haben AbsolventInnen das Recht, als Trainer/Berater im Namen des SzTVT aufzutreten (Nutzungsrecht). Treten Personen ohne Abschluss als Trainer/Berater im Namen des SzTVT auf und/oder berufen Sie sich ungerechtfertigt auf eine abgeschlossene Ausbildung, können rechtliche Schritte eingeleitet werden. Werden Abschlüsse von AbsolventInnen in irgendeiner Art von Medium veröffentlicht, müssen die dort angegebenen Informationen der Wahrheit entsprechen und dürfen keine falschen Mutmaßungen zulassen.

9.6 Kein Lehrgangsabschluss (keine Prüfung/en)

Werden keine Prüfungen abgelegt (keine Praktika absolviert), gilt ein Lehrgang nicht als beendet.

Es kann jedoch eine Teilnahmebestätigung beim SzTVT angefordert werden.

10. Rücktritts- / Widerrufsrecht bei Ausbildungsverträgen

10.1 Rücktrittsfrist

Es gilt die EU-weit vorgeschriebene Rücktrittsfrist von 14 Kalendertagen. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde ohne Angaben von Gründen vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Fällt die Rücktrittsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts genügt die Absendung der Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist.

10.2 Erklärung des Rücktritts

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an das SzTVT. Der Rücktritt kann unter Verwendung des Muster-Widerrufsformulars oder mit entsprechend eindeutiger Erklärung in beliebig anderer Form (E-Mail, Brief) erfolgen. Der Beweis des rechtzeitigen Rücktritts obliegt dem Verbraucher. Der Rücktritt muss vom Unternehmen in eindeutiger Form (E-Mail, Fax, Brief) bestätigt werden.

10.3 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzuerstatten. Wurde mit der Vertragserfüllung/Dienstleistung auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vor Ablauf der Rücktrittsfrist begonnen, ist der Rücktritt zwar zulässig, der Verbraucher ist jedoch zu anteiligen Kostentragung verpflichtet, bzw. bekommt erstattetes Geld nur anteilig zurück.

Pflichten Unternehmer: Das SzTVT hat alle vom Verbraucher geleisteten Zahlungen binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung zu erstatten.

Pflichten Verbraucher: Wurde mit der Vertragserfüllung/Dienstleistung auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vor Ablauf der Rücktrittsfrist begonnen, hat der Verbraucher dem Unternehmer einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom Unternehmer bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht. Der Teilnehmer hat die Kosten binnen 14 Tagen ab Versand der Rücktrittserklärung zu erstatten.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht: Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Dienstleistungen bzw. die Lieferung von digitalen Inhalten auf dauerhaften Datenträgern (wie z.B. per E-Mail), wenn auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Dienstleistung/Lieferung begonnen wurde. Der Teilnehmer hat die (anteiligen) Kosten binnen 14 Tagen ab Versand der Rücktrittserklärung zu erstatten.

Postversandgebühren: Hat sich der Verbraucher ausdrücklich für eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmen angebotene günstigste Standardlieferung entschieden, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung der ihm dadurch entstandenen Mehrkosten. Der Teilnehmer hat die Kosten binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung zu erstatten.

10.4 Widerrufsformular

Ein Muster-Widerrufsformular wird auf der Homepage im Bereich "Impressum" zur Verfügung gestellt.

11. Kündigung von Ausbildungsverträgen

11.1 Kündigung von Ausbildungsverträgen durch SchülerInnen

Lehrgänge mit einer Lehrgangsdauer von sechs Monaten oder weniger können nicht gekündigt werden. Lehrgänge mit einer Lehrgangsdauer von mehr als sechs Monaten können erstmalig zum Ablauf von sechs Monaten und danach monatlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Kündigungen werden immer zum Monatsletzten durchgeführt. Die Kündigung ist zu richten an das SzTVT und muss schriftlich erfolgen (Mail, Brief). Das SzTVT übernimmt keine Verantwortung für den tatsächlichen Erhalt einer Kündigung. Die Beweiskraft liegt beim Kunden. Es liegt daher im Interesse des Kunden, eine Kündigung am Postweg eingeschrieben aufzugeben bzw. bei einer Kündigung, die per Mail versendet wird, eine Bestätigung über den Erhalt zu erbitten. Eine Kündigung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Von dieser Kündigungsregelung kann, außer unter besonderen Umständen, nur zum Vorteil des Kunden abgewichen werden. Das Recht des SzTVT und des Kunden, den Vertrag aus wichtigen Gründen zu kündigen, bleibt unberührt. Im Falle einer Kündigung von Seiten des Kunden ist eine Aufwandsentschädigung- bzw. Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € an das SzTVT zu entrichten. Eventuell bereits verschickte Lehrgangsunterlagen werden bei einer Kündigung nachverrechnet. Ev. gewährte Rabatte (z.B. bei Einmalzahlung) und gesonderte Vereinbarungen (z.B. Lehrgangspause) werden durch eine Kündigung aufgehoben (rückverrechnet etc.).

11.2 Kündigung von Ausbildungsverträgen durch das SzTVT

In besonderen Fällen kann eine Kündigung von Seiten des SzTVT erfolgen. Eine Kündigung kann in diesen Fällen auch per sofort ausgesprochen werden. Kündigungen können u.a. ausgesprochen werden, wenn TeilnehmerInnen mit Zahlungen häufig/langfristig im Rückstand sind und dadurch erheblicher Aufwand verbunden ist, eine Weitergabe z.B. Inkassobüro/Anwalt bedingt ist oder eine Klage eingeleitet werden muss, wenn TeilnehmerInnen unwahre, rufschädigende, beleidigende oder bedrohende Aussagen gegen das SzTVT tätigen oder wenn TeilnehmerInnen in irgendeiner Art und Weise betrügerische Handlungen gegen das SzTVT durchführen und daher als nicht zuverlässig einzustufen werden. Eine Kündigung kann den TeilnehmerInnen per Mail oder eingeschrieben als Brief zugestellt werden. Bei begründeter Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bezahlter Raten etc. Gegen begründete Kündigungen besteht kein Einspruchsrecht.

III) Weitere rechtliche Informationen

1. Untersuchung/Behandlung/Diagnosestellung

In Österreich ist die Untersuchung und Behandlung von Tieren und die Diagnosestellung eine ausschließlich den Tierärzten vorbehaltene Tätigkeit. Daher dürfen Beratungen, Training und Hilfestellungen zur energetischen Ausgewogenheit nur an organisch gesunden Tier erfolgen oder in Zusammenarbeit, unter Aufsicht und mit Anleitung eines Tierarztes (Hilfestellung im Behandlungskodex).

2. DSGVO

Es gilt die DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Die Datenschutzerklärung des SzTVT ist auf der Homepage veröffentlicht (Fußzeile).

Inkrafttreten der AGB: 01.01.2010

Letzte Aktualisierung: 01.01.2025, damit verlieren alle Vorversionen ihre Gültigkeit.

Die aktuelle Version wird prompt auf der Homepage im Impressum der Homepage veröffentlicht und im Memberbereich (internen Bereich) der Homepage verlinkt.

Durch die Veröffentlichung ist eine Information der Schüler hinsichtlich einer Aktualisierung gegeben, einer Informationspflicht wird somit nachgekommen.